

13/SN-320/ME
1 von 3

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1170/5/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Besoldungsreform-Gesetz 1993

Betrifft GESETZENTWURF	
71.	69.-GE/19...93
Datum:	6. OKT. 1993
Verteilt	2.10.93 Ma

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Moser

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 30. September 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i. V.:

DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.

Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1170/5/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Besoldungsreform-Gesetz 1993;
Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 17. August 1993, Zl. 921.301/1-II/A/1/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956, das Nebengebühreuzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriumsgesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die im Entwurf vorliegenden gesetzlichen Grundlagen für eine neuerliche Besoldungsreform geben Anlaß darauf hinzuweisen, daß Kärnten, mit Burgenland alleine den ersten Schritt der Besoldungsreform des Bundes auch auf der Landesebene umgesetzt hat, derzeit aber infolge der damit verbundenen Kosten nicht beabsichtigt, in gleicher Weise seine Rechtsvorschriften ebenfalls anzupassen. Es ist nämlich schätzungsweise zu erwarten, daß eine solche Umsetzung auch im Landesbereich einen Mehraufwand von jedenfalls mindestens 27 Mio. Schilling verursachen dürfte. Tatsächlich ist davon auszugehen, daß die Kosten noch erheblich höher ausfallen, weil in die Grundlaufbahnen -

- 2 -

dies mußte bereits beim ersten Schritt der Besoldungsreform festgestellt werden - die derzeitigen Bestlaufbahnen eingearbeitet müßten.

Der Gesetzentwurf enthält aber durchaus auch Neuerungen, die auch für den Landesbereich von Interesse sind, wie insbesondere jene zur Verbesserung der Mobilität der Mitarbeiter oder die neugestaltete Leistungsbewertung, um deren Einbau in das Kärntner Beamtendienstrecht man sich sehr wohl intensiv bemühen wird. Auch die Neuregelungen des Versetzungs- und des Verwendungsänderungsverfahrens unter Wahrung eines angemessenen Rechtsschutzes bilden aus Landessicht einen dringenden Regelungsbedarf, des gleichen die Setzung des Entlassungstatbestandes bei zweimaliger negativer Leistungsfeststellung. In Anbetracht der Notwendigkeit der Einrichtung einer neuen Kollegialbehörde im Landesbereich, die mit richterlichem Personal auszustatten wäre, dürfte auf die im Entwurf vorgesehene Anrufungsmöglichkeit einer eigenen Berufungskommission für das Versetzungs- und Verwendungsänderungsverfahren - anstelle des Verwaltungsgerichtshofes - jedoch verzichtet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 30. September 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i. V.:

DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.

